

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1631)

**-gültig ab dem 01.08.2023-**

### **1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgerten und Anträge bereithält.

### **2. Abrechnung, Abschlagszahlungen gemäß §§ 12, 13 StromGKV**

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Eckernförde GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen berechnet. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGKV bleibt unberührt.

2.1 Die Stadtwerke Eckernförde GmbH erhebt als Grundversorger monatliche Abschlagszahlung in gleicher Höhe. Entsprechend dem Verbrauch wird die Höhe dieser Abschlagszahlung anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine entsprechende Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch von vergleichbaren Kunden.

2.2 Der Verbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und entsprechend abgerechnet. Sofern die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums endet, erstellt die Stadtwerke Eckernförde GmbH als Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

2.3 Die Erstellung der Rechnung wird von der Stadtwerke Eckernförde GmbH nach ihrer Wahl in Papierform und elektronischer Form erstellt.

Abweichend von vorstehendem Satz hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform

### **3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV**

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem ein Vorkassensystem einzurichten.

### **4. Zahlungsweise gemäß § 16 StromGVV**

4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren (Einzugsermächtigung),
- c) durch EC-Kartenzahlung

an die Stadtwerke Eckernförde GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

### **5. Zahlungsverzug sowie Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung gemäß §§ 17 und 19 StromGVV**

5.1 Rechnungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von der Stadtwerke Eckernförde GmbH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. durch die Übersendung eines entsprechenden Abschlagplans).

5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Stadtwerke Eckernförde GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Eckernförde GmbH als Grundversorger zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

5.4 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet.

Die Kosten für Unterbrechung und/oder Wiederherstellung erfolgen gemäß Preisblatt (Anlage).

- 5.5 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 5.6 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann die Stadtwerke Eckernförde GmbH die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## **6. Kündigung gemäß § 20 StromGVV**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer und Zählerstand
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)
- Kündigungsdatum

## **7. Umsatzsteuer**

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

**Anlage:**
**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde  
GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)**

	netto	brutto*
1. Abrechnung zu Ziff. 2 der Ergänzenden Bedingungen		
Unterjährige Abrechnung (außer Jahres- bzw. Schlussrechnung)	10,00 € / Rechnung	11,90 € / Rechnung
2. Zahlungsverzug zu Ziff. 5 der Ergänzenden Bedingungen		
Mahnkosten	1,10 €	umsatzsteuerfrei
Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten	8,00 €	umsatzsteuerfrei
3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung zu Ziff. 5 der Ergänzenden Bedingungen		
Unterbrechung der Versorgung	71,10 €	umsatzsteuerfrei
Unterbrechung außerhalb üblicher Geschäftszeiten	92,43 €	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung der Versorgung	71,10 €	84,61 €
Wiederherstellung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten	92,43 €	110,73 €
Anfahrtskosten bei fehlender Zutrittsmöglichkeit	53,33 €	umsatzsteuerfrei
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	35,55 €	42,30 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	35,55 €	42,30 €

\* Die hier genannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.